


mm
Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI
 Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
 Stadt Memmingen
 Marktplatz 1
 87700 Memmingen

Nr. 2
Memmingen, 24. Januar 1997
39. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
22.01.1997	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in der Stadt Memmingen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS)	17
16.01.1997	Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung der Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1979 zur Meldung zur Erfassung	18

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung
der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen
Entsorgung von Abfällen in der Stadt Memmingen
(Abfallwirtschaftssatzung - AWS)

Vom 22. Januar 1997

Die Bekanntmachung der Neufassung der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in der Stadt Memmingen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) vom 17. Dezember 1996 (SVBI S. 164) wird wie folgt berichtigt:

1. In Buchstabe d der Bekanntmachung wird die Jahreszahl „1996“ durch die Jahreszahl „1995“ ersetzt.
2. Die Neufassung wird wie folgt berichtigt:
 - a) In § 15 Abs. 1 Satz 1 muß es statt „§ 3 Abs. 3“ richtig **„§ 3 Abs. 2“** heißen.
 - b) In § 20 Abs. 2 Satz 4 muß es statt „§ 2 Abs. 1“ richtig **„§ 2 Abs. 2 Nr. 3“** heißen.
 - c) In § 23 Abs. 1 Nr. 1 muß es statt „§ 3 Abs. 5 Satz 1“ richtig **„§ 3 Abs. 4 Satz 1“** heißen.
 - d) Der Text der Fußnote zu § 25 muß richtig lauten:

„* Betrifft das Inkrafttreten und in Satz 2 die Verweisung auf den Text der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Das Inkrafttreten der Satzungsänderungen ergibt sich aus den eingangs angeführten jeweiligen Änderungssatzungen. Der Wortlaut dieser Neubekanntmachung gilt ab 14. Dezember 1996. Die Übergangsregelung in Satz 2 ist infolge Zeitablaufs gegenstandslos.“

Memmingen, 22. Januar 1997
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung der Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1979
zur Meldung zur Erfassung

Vom 16. Januar 1997

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des **18. Lebensjahres** durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen der **Geburtsjahrgänge 1979**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadt Memmingen - Einwohnermeldeamt -

Marktplatz 4, 87700 Memmingen

Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr; Dienstag und Donnerstag 15.00 - 17.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepaß mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, daß nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Memmingen, 16. Januar 1997
STADT MEMMINGEN
-Erfassungsbehörde-
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister


mm
Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI
 Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
 Stadt Memmingen
 Marktplatz 1
 87700 Memmingen

Nr. 2
Memmingen, 24. Januar 1997
39. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
22.01.1997	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in der Stadt Memmingen (Abfallwirtschaftsstatzung - AWS)	17
16.01.1997	Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung der Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1979 zur Meldung zur Erfassung	18

**Dieser Ausgabe ist als Beilage
 die Jahresinhaltsübersicht und Stichwortverzeichnis 1996
 beigelegt.**

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung
der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen
Entsorgung von Abfällen in der Stadt Memmingen
(Abfallwirtschaftssatzung - AWS)

Vom 22. Januar 1997

Die Bekanntmachung der Neufassung der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in der Stadt Memmingen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) vom 17. Dezember 1996 (SVBI S. 164) wird wie folgt berichtigt:

1. In Buchstabe d der Bekanntmachung wird die Jahreszahl „1996“ durch die Jahreszahl „1995“ ersetzt.
2. Die Neufassung wird wie folgt berichtigt:
 - a) In § 15 Abs. 1 Satz 1 muß es statt „§ 3 Abs. 3“ richtig „**§ 3 Abs. 2**“ heißen.
 - b) In § 20 Abs. 2 Satz 4 muß es statt „§ 2 Abs. 1“ richtig „**§ 2 Abs. 2 Nr. 3**“ heißen.
 - c) In § 23 Abs. 1 Nr. 1 muß es statt „§ 3 Abs. 5 Satz 1“ richtig „**§ 3 Abs. 4 Satz 1**“ heißen.
 - d) Der Text der Fußnote zu § 25 muß richtig lauten:

„* Betrifft das Inkrafttreten und in Satz 2 die Verweisung auf den Text der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Das Inkrafttreten der Satzungsänderungen ergibt sich aus den eingangs angeführten jeweiligen Änderungssatzungen. Der Wortlaut dieser Neubekanntmachung gilt ab 14. Dezember 1996. Die Übergangsregelung in Satz 2 ist infolge Zeitablaufs gegenstandslos.“

Memmingen, 22. Januar 1997
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung der Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1979
zur Meldung zur Erfassung

Vom 16. Januar 1997

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des **18. Lebensjahres** durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen der **Geburtsjahrgänge 1979**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadt Memmingen - Einwohnermeldeamt -

Marktplatz 4, 87700 Memmingen

Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr; Dienstag und Donnerstag 15.00 - 17.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepaß mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, daß nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Memmingen, 16. Januar 1997
STADT MEMMINGEN
-Erfassungsbehörde-
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister


mm
Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI
 Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
 Stadt Memmingen
 Marktplatz 1
 87700 Memmingen

Nr. 2
Memmingen, 24. Januar 1997
39. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
22.01.1997	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in der Stadt Memmingen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS)	17
16.01.1997	Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung der Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1979 zur Meldung zur Erfassung	18

**Dieser Ausgabe ist als Beilage
 die Jahresinhaltsübersicht und Stichwortverzeichnis 1996
 beigelegt.**

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung
der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen
Entsorgung von Abfällen in der Stadt Memmingen
(Abfallwirtschaftssatzung - AWS)

Vom 22. Januar 1997

Die Bekanntmachung der Neufassung der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in der Stadt Memmingen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) vom 17. Dezember 1996 (SVBI S. 164) wird wie folgt berichtigt:

1. In Buchstabe d der Bekanntmachung wird die Jahreszahl „1996“ durch die Jahreszahl „1995“ ersetzt.
2. Die Neufassung wird wie folgt berichtigt:
 - a) In § 15 Abs. 1 Satz 1 muß es statt „§ 3 Abs. 3“ richtig **„§ 3 Abs. 2“** heißen.
 - b) In § 20 Abs. 2 Satz 4 muß es statt „§ 2 Abs. 1“ richtig **„§ 2 Abs. 2 Nr. 3“** heißen.
 - c) In § 23 Abs. 1 Nr. 1 muß es statt „§ 3 Abs. 5 Satz 1“ richtig **„§ 3 Abs. 4 Satz 1“** heißen.
 - d) Der Text der Fußnote zu § 25 muß richtig lauten:

„* Betrifft das Inkrafttreten und in Satz 2 die Verweisung auf den Text der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Das Inkrafttreten der Satzungsänderungen ergibt sich aus den eingangs angeführten jeweiligen Änderungssatzungen. Der Wortlaut dieser Neubekanntmachung gilt ab 14. Dezember 1996. Die Übergangsregelung in Satz 2 ist infolge Zeitablaufs gegenstandslos.“

Memmingen, 22. Januar 1997
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung der Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1979
zur Meldung zur Erfassung

Vom 16. Januar 1997

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des **18. Lebensjahres** durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen der **Geburtsjahrgänge 1979**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadt Memmingen - Einwohnermeldeamt -

Marktplatz 4, 87700 Memmingen

Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr; Dienstag und Donnerstag 15.00 - 17.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepaß mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, daß nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Memmingen, 16. Januar 1997
STADT MEMMINGEN
-Erfassungsbehörde-
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister